

Fragebogen

Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB

A. Darstellung und Untergliederung in der Gewinn- und Verlustrechnung

Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen, indem Sie die zutreffende Ziffer in das entsprechende Antwortfeld eintragen.

1 = stimme nicht zu 2 = stimme eher nicht zu 3 = neutral 4 = stimme eher zu 5 = stimme zu

Aussagen:		Antwort
A.1)	Um unternehmensspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen, sollte den bilanzierenden Unternehmen in Bezug auf die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ein gewisser Freiheitsgrad gewährt werden. D.h. es sollten keine verbindlichen Gliederungsschemata vorgeschrieben werden	BC27
A.2)	Der Detaillierungsgrad der in der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie der Eigenkapitalveränderungsrechnung dargestellten Posten ist oftmals nicht ausreichend.	BC24
A.3)	Der Detaillierungsgrad der im Anhang dargestellten Aufgliederungen einzelner Posten des IFRS-Abschlusses ist oftmals nicht ausreichend.	BC24
A.4)	Die Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung und in der Kapitalflussrechnung sollten <u>angepasst</u> werden. D.h. z.B. für die Gewinn- und Verlustrechnung und die Kapitalflussrechnung sollte <u>übereinstimmend</u> vorgegeben werden, welche Erträge und Aufwendungen bzw. Cashflows in das „operative Ergebnis“ bzw. den „Cashflow aus operativer Tätigkeit“ einzubeziehen sind.	BC30, BC194

B. Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkosten- bzw. Umsatzkostenverfahren

Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen, indem Sie die zutreffende Ziffer in das entsprechende Antwortfeld eintragen.

1 = stimme nicht zu 2 = stimme eher nicht zu 3 = neutral 4 = stimme eher zu 5 = stimme zu

Aussagen:		Antwort
B.1)	Die Wahl der Darstellung nach dem Gesamtkosten- bzw. dem Umsatzkostenverfahren sollte an gewisse Bedingungen (wie. z.B. Verwendung des Darstellungsverfahrens in der internen Steuerung, branchenübliche Praxis) geknüpft werden. D.h. Unternehmen sollten nicht frei wählen dürfen, welche Darstellung sie anwenden.	BC110
B.2)	Die Darstellung nach dem Umsatzkostenverfahren geht für den Abschlussadressaten mit einem Informationsverlust einher, da Aufwandsposten unterschiedlicher Kostenarten miteinander kombiniert werden, die unterschiedlich auf Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds reagieren. Dies macht es für die Abschlussadressaten schwierig, betriebliche Aufwendungen zu prognostizieren. Sofern die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellt wird, sollten zusätzliche Anhangangaben zu den Aufwendungen nach dem Gesamtkostenverfahren zu tätigen sein.	BC111
B.3)	Sofern die Gewinn- und Verlustrechnung unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens aufgestellt wird, sollten zusätzliche Anhangangaben zu den Aufwendungen nach dem Umsatzkostenverfahren anzugeben sein.	BC114

C. Definition eines „Ergebnisses vor Finanzierung und Ertragsteuern“ (EBIT)

Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen, indem Sie die zutreffende Ziffer in das entsprechende Antwortfeld eintragen.

1 = stimme nicht zu 2 = stimme eher nicht zu 3 = neutral 4 = stimme eher zu 5 = stimme zu

Aussagen:		Antwort
C.1)	Der Erfolg eines Unternehmens unabhängig von dessen Finanzierung ist eine wichtige Information für die Abschlussadressaten. Daher sollte in der Gewinn- und Verlustrechnung eine Zwischensumme „ <i>Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern</i> “ (EBIT) verpflichtend ausgewiesen werden.	BC33
C.2)	Zur Erhöhung der Vergleichbarkeit sollte verbindlich vorgeschrieben werden, welche Erträge und Aufwendungen in das „ <i>Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern</i> “ (EBIT) einzubeziehen sind.	
C.3)	Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (z.B. Zinserträge aus kurzfristigen Geldanlagen) sind der Finanzierung des Unternehmens zuzurechnen und sollten daher in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht innerhalb des EBIT ausgewiesen werden.	BC39
C.4)	Der Zinsaufwand aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen oder sonstigen Rückstellungen sollte in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht innerhalb des EBIT ausgewiesen werden.	BC42 BC43

D. Definition eines „Operativen Ergebnisses“

Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen, indem Sie die zutreffende Ziffer in das entsprechende Antwortfeld eintragen.

1 = stimme nicht zu 2 = stimme eher nicht zu 3 = neutral 4 = stimme eher zu 5 = stimme zu

Aussagen:		Antwort
D.1)	In der Gewinn- und Verlustrechnung sollte die Zwischensumme „Operatives Ergebnis“ angegeben werden.	BC53
D.2)	Zur Erhöhung der Vergleichbarkeit sollte vorgegeben werden, welche Erträge und Aufwendungen der betrieblichen Tätigkeit zuzurechnen und daher im operativen Ergebnis auszuweisen sind. D.h. die bilanzierenden Unternehmen sollten nicht frei wählen können, welche Erträge und Aufwendungen im operativen Ergebnis ausgewiesen werden.	BC55
D.3)	Währungsgewinne und -verluste sollten dann im operativen Ergebnis ausgewiesen werden, wenn die Währungsumrechnung aus Vermögenswerten und Schulden der operativen Tätigkeit (z.B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) resultiert.	BC91
D.4)	Erträge und Aufwendungen aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden (die nicht für Produktions- oder Verwaltungszwecke eingesetzt werden) zählen nicht zu den Hauptgeschäftsaktivitäten eines Unternehmens und sollten daher nicht im operativen Ergebnis ausgewiesen werden.	
D.5)	Informationen über Erträge aus Investments (wie z.B. Erträge aus Geldanlagen in Aktien, Schuldverschreibungen etc.) sind für den Abschlussadressaten relevant. Daher sollten diese Ergebnisbeiträge in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert (d.h. außerhalb des operativen Ergebnisses) ausgewiesen werden.	BC49



E. Ausweis des Ergebnisanteils von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bewertet werden

Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen, indem Sie die zutreffende Ziffer in das entsprechende Antwortfeld eintragen.

1 = stimme nicht zu 2 = stimme eher nicht zu 3 = neutral 4 = stimme eher zu 5 = stimme zu

Aussagen:		Antwort
E.1)	Informationen über den Ergebnisanteil von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, sind für den Abschlussadressaten nützlich. Daher sollte der Ergebnisanteil von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen in der Gewinn- und Verlustrechnung als gesonderter Posten darstellt werden.	BC82
E.2)	Der Ausweis des Ergebnisanteils von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen innerhalb des operativen Ergebnisses beeinträchtigt die Analyse von Margen (wie z.B. die Umsatzrendite). Der Ergebnisanteil von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sollte daher nicht innerhalb des operativen Ergebnisses ausgewiesen werden (dürfen).	BC82
E.3)	Im Hinblick auf den Ausweis des Ergebnisanteils von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sollte dahingehend unterschieden werden, ob das betreffende assoziierte Unternehmen bzw. Gemeinschaftsunternehmen: <ul style="list-style-type: none"> • einen engen Zusammenhang zu den Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens aufweist, oder • <u>keinen</u> engen Zusammenhang zu den Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens aufweist. 	BC78 BC79
E.4)	Um eine direkte Analyse des operativen Ergebnisses einschließlich des Ergebnisanteils assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die einen engen Zusammenhang zu den Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens aufweisen, zu ermöglichen, sollte eine gesonderte Zwischensumme „Operatives Ergebnis einschließlich des Ergebnisanteils <u>integraler</u> assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben werden.	BC83



F. Darstellung von „*ungewöhnlichen*“ Erträgen und Aufwendungen sowie unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen

Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen, indem Sie die zutreffende Ziffer in das entsprechende Antwortfeld eintragen.

1 = stimme nicht zu 2 = stimme eher nicht zu 3 = neutral 4 = stimme eher zu 5 = stimme zu

Aussagen:		Antwort
F.1)	Informationen über „ <i>ungewöhnliche</i> “ Erträge und Aufwendungen sind nützlich, da sie Informationen darüber liefern, in welchem Ausmaß Erträge und Aufwendungen voraussichtlich nicht wieder anfallen werden. Im Anhang sollten daher Informationen zu „ <i>ungewöhnlichen</i> “ Erträgen und Aufwendungen verbindlich anzugeben sein.	BC122 BC123
F.2)	Zur Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit sollte verbindlich definiert werden, welche Erträge und Aufwendungen als „ <i>ungewöhnlich</i> “ bezeichnet werden dürfen.	BC123
F.3)	Im Anhang sollten Angaben zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen angegeben werden. Diese ermöglichen einen Einblick, wie das Management die finanzielle Leistung des Unternehmens beurteilt und wie das Unternehmen gesteuert wird.	BC146
F.4)	Überleitungsrechnungen ermöglichen es den Abschlussadressaten, die vorgenommenen Bereinigungen im Rahmen seiner eigenen Berechnungen anzupassen oder zu revidieren. Zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen sollten daher im Anhang Überleitungsrechnungen offengelegt werden, in denen die Leistungskennzahlen auf den jeweils unmittelbar überleitbaren Posten im IFRS-Abschluss übergeleitet werden.	BC168 BC169
F.5)	Im Rahmen der Überleitungsrechnungen sollten zu jedem Überleitungsposten die Auswirkungen auf die Anteile nicht-beherrschender Gesellschafter sowie Ertragsteuern angegeben werden. Dies ermöglicht es dem Abschlussadressaten, eigene Berechnungen eines bereinigten Ergebnisses je Aktie (unter Einschluss der unternehmensspezifischen Bereinigungen) anzustellen.	

Haben Sie Anmerkungen?

Teil 2 – Beurteilung des Implementierungsaufwands [nur für Abschlussersteller relevant]

G. Fragen zur derzeitigen Darstellung (Ist-Zustand)

- G.1) Stellen Sie die Gewinn- und Verlustrechnung derzeit nach dem Gesamtkosten- oder nach dem Umsatzkostenverfahren auf?
- Gesamtkostenverfahren Umsatzkostenverfahren Gemischte Darstellung
- G.2) Wie erfolgt derzeit der Ausweis von Fremdwährungsgewinnen und -verlusten? Werden diese in der Gewinn- und Verlustrechnung zugeordnet auf:
- das operative Ergebnis sowie
 - das Finanzergebnis?
- Zuordnung keine Zuordnung
- G.3) Wie erfolgt derzeit der Ausweis des Ergebnisanteils assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen?
- operatives Ergebnis / EBIT Finanzergebnis differenzierter Ausweis
- n/a – keine assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

H. Implementierungsaufwand

Bitte geben Sie an, wie aufwendig es für Ihr Unternehmen wäre, die notwendigen Daten und Angaben für die Änderungsvorschläge des IASB zu generieren?

Bitte tragen Sie die aus Ihrer Sicht zutreffende Ziffer in das entsprechende Antwortfeld eintragen.

1 = nicht möglich 2 = äußerst aufwendig 3 = aufwendig 4 = geringer Aufwand / eher unproblematisch
5 = unproblematisch / Daten vorhanden

Änderungsvorschläge des IASB		Antwort
H.1)	Zusätzliche Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (im Anhang), sofern in der Gewinn- und Verlustrechnung das Umsatzkostenverfahren angewendet wird	
H.2)	Zuordnung von Fremdwährungsgewinnen und -verlusten auf: <ul style="list-style-type: none"> • das operative Ergebnis • Erträge und Aufwendungen aus Investments (d.h. Geldanlagen in Aktien, Schuldverschreibungen, Mietobjekte), und • die Finanzierungstätigkeit des Unternehmens 	
H.3)	Klassifizierung von assoziiertem Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen (und entsprechende Unterscheidung im Ausweis) danach, ob diese: <ul style="list-style-type: none"> • einen engen Zusammenhang zu den Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens aufweisen, oder • <u>keinen</u> engen Zusammenhang zu den Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens aufweisen 	
H.4)	Angaben zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen (Management Performance Measures), wie z.B. die: <ul style="list-style-type: none"> • Definition der Leistungskennzahl, • Erläuterung der Verwendung der Leistungskennzahl und wie die Kennzahl die Sichtweise des Managements widerspiegelt, sowie 	

	<ul style="list-style-type: none">• Erstellung einer Überleitungsrechnung	
H.5)	Angabe zu jedem Überleitungsposten in der Überleitungsrechnung zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen: <ul style="list-style-type: none">• Auswirkungen auf die Anteile nicht-beherrschender Gesellschafter sowie• Ertragsteuer-Effekte	

Haben Sie Anmerkungen?

ENTWURF

Teil 3 – Demografische Angaben

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Organisation:

<input type="checkbox"/>	Verband
<input type="checkbox"/>	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
<input type="checkbox"/>	kapitalmarktorientierte Unternehmen
<input type="checkbox"/>	nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen
<input type="checkbox"/>	Hochschule
<input type="checkbox"/>	Abschlussadressaten: <input type="checkbox"/> Analysten <input type="checkbox"/> Investoren – privat <input type="checkbox"/> Investoren – institutionell
<input type="checkbox"/>	Sonstige:

Branche:

<input type="checkbox"/>	Banken
<input type="checkbox"/>	Versicherungen
<input type="checkbox"/>	Immobilienwirtschaft
<input type="checkbox"/>	Energie, Öl, Gas
<input type="checkbox"/>	Rohstoffe
<input type="checkbox"/>	Versorgungsunternehmen
<input type="checkbox"/>	Telekommunikation
<input type="checkbox"/>	Pharma
<input type="checkbox"/>	Haushalts- und Gebrauchsgüter
<input type="checkbox"/>	Industrie, verarbeitendes Gewerbe und Bauwesen
<input type="checkbox"/>	Informationstechnologie
<input type="checkbox"/>	Nahrungsmittel und Getränke
<input type="checkbox"/>	Chemische Produktion
<input type="checkbox"/>	Automobil
<input type="checkbox"/>	Sonstige: